

12. August 2020

I Schutzkonzept Schule Horgen gültig ab 12. August 2020

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept wurde auf Grundlage der folgenden Dokumente erstellt:

COVID-19: Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen des Bundesamts für Gesundheit BAG

RRB 441-2020 Corona-Pandemie: Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an der Volksschule (Schutzkonzept) des Regierungsrats des Kanton Zürich

Handreichung für Regelschulen zur Wiederaufnahme Präsenzunterricht des Volksschulamts Kanton Zürich VSA

Contact-Tracing in obligatorischen Schulen und familienergänzenden Betreuungseinrichtungen

Vorlage für Schutzkonzept des Volksschulamts des Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) erstellt und wird regelmässig überprüft und aktualisiert.

Das Schutzkonzept basiert auf seinen Vorgängerversionen, die an der Schule Horgen bis jetzt galten. Die Schülerinnen und Schüler werden an ihrem ersten Schultag sorgfältig über



die Schutzmassnahmen instruiert. Die Anwendung des Schutzkonzepts wird von der Schulleitung überwacht, Schwachstellen die identifiziert wurden, werden an die verantwortliche Person gemeldet.

Das Schutzkonzept ist auf der Webseite der Schule zu publizieren. Auf den Webseiten der Schuleinheiten ist ein Link auf die Webseite der Schule, und damit auf das Original Schutzkonzept, zu publizieren.

Das Schutzkonzept sowie die daraus resultierenden Massnahmen sind gegenüber allen Anspruchsgruppen zu kommunizieren. Externe Nutzer der Schulanlagen (bspw. Verein) müssen die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes bestätigen.

2. Grundsätze und Ziele

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons, der Gemeinde und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

Die Verhaltens- und Hygieneregeln gelten für alle, sofern in diesem Schutzkonzept keine Ausnahme geregelt ist.

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen a) in der Schule und b) im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler und des Personals.
- b) Ein direkter Schutz der erwachsenen Personen in der Schule.
- c) Kinder können zur Schule gehen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben. Kinder mit einer Grunderkrankung sollen sich an die grundsätzlichen krankheitsbezogenen Schutzmassnahmen halten.

3. Allgemeine Regeln

3.1 Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause

- Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.
- Unsicherheiten oder Fragen werden mit der mit der verantwortlichen Person für das Schutzkonzept abgesprochen. Diese zieht die Schulärztin bei Bedarf bei.
- Informationen an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes sind vorbereitet. Die Kommunikation erfolgt durch die Schulleitung, nach den gemeinsamen Vorgaben.
- Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.

3.2 Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln). Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern, wenn immer möglich, einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.
- Klassen und Gruppierungen bleiben wenn möglich unter sich. Konkrete Massnahmen werden von den Schulleitungen vorgesehen, damit die lokalen und räumlichen Begebenheiten bestmöglich berücksichtigt werden können.
- Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen sollen wenn möglich konstant (d.h. keine Mischung von Klassen) gehalten werden.
- Auf dem Schulareal ist das Teilen von Essen und Trinken zu unterlassen. Kinder sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen oder keine Getränke zu teilen.

3.3 Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben

- Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.
- Externe, die für einen klar definierten Anlass oder eine klar definierte Aufgabe das Schulareal betreten, müssen ihre Kontaktdaten bei der Schulleitung hinterlassen (Anhang Kontaktformular, Contact Tracing)
- Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, welche zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.

3.4 Veranstaltungen mit externen Teilnehmende

- An Veranstaltungen, Anlässen etc. mit externen Teilnehmenden, werden Kontaktlisten geführt. Damit ist bei einem positiven Fall das Nachverfolgen der Kontakte (Contact Tracing) sichergestellt.
- Die Registrierung ist mittels des Kontaktdatenblattes (siehe Anhang) für Externe zu erfassen.
- Die erhobenen Kontaktdaten dürfen zu keinem anderen Zwecken bearbeitet werden, müssen bis 14 Tage nach der Teilnahme an der Veranstaltung oder dem Besuch der Einrichtung oder des Betriebs aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Die Aufbewahrung und Vernichtung ist in der Verantwortung der Schulleitung.
- Verhaltensregeln und Massnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (Plakate etc.).

4. Distanzregeln

4.1 Grundsatz

- Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzubreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für erwachsene Personen über alle Schulstufen der obligatorischen Schulzeit gleich.
- Es sollen die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Kindern eingehalten werden:
 - Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen beträgt 1,5 Meter und ist einzuhalten.
 - Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann.
 - Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

4.2 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler sollen sich möglichst normal im Klassenverbund, auf Schulweg und auf den Pausenhöfen verhalten und bewegen können. Für sie gelten keine Abstandsregeln.
- Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen sollen wenn möglich konstant (d.h. keine Mischung von Klassen) gehalten werden.
- Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen.
- Kinder und Jugendliche spüren die Verunsicherung in der aktuellen Situation. Die Lehrpersonen sollten versuchen, den Alltag so gewohnt wie möglich zu gestalten.
- Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.
- Ab der Mittelstufe wird das Distanzhalten mit den Schülerinnen und Schüler thematisiert.

4.3 Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen

- Die Lehrpersonen sind angehalten, wo möglich, die 1.5 Meter- Abstandsregel einzuhalten. Insbesondere zwischen Erwachsenen ist diese Regel strikt einzuhalten.
- Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Dort, wo dies nicht möglich ist, gilt die Pflicht, entsprechende Schutzmassnahmen zu ergreifen (Masken, Abschränkungen, Plexiglasscheiben etc.).

4.4 Veranstaltungen mit grösseren Personenaufkommen (bspw. Sitzungen)

- Bei Veranstaltungen mit grösserem Personenaufkommen sind die Sitzplätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird.
- Die Abstandsregel ist durch die verantwortliche Person für die jeweilige Veranstaltung durchzusetzen.
- Die maximale Personenanzahl pro Raum ist durch die Schulleitungen zu definieren. Pro Person sind 3m² einzurechnen.

4.5 Externe an der Schule

- Erwachsene sollten das Schulareal nur für definierte Anlässe (z.B. Elternabende, Abschlussfeiern) unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln betreten.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, sollten das Schulhausareal weiterhin meiden. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Erwachsenen respektive Eltern, auf dem Schulareal vermieden werden.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, haben zuhänden des Contact-Tracing ihre Angaben anzugeben. Die Schulleitungen verwahren die Angaben, so lange notwendig.
- Sämtliche Sitzungen sind unter Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften durchzuführen. Kann die Abstandsregel nicht eingehalten werden, ist die Sitzung digital durchzuführen. Mischformen sind denkbar. Besonders gefährdeten Personen soll die Teilnahme digital ermöglicht werden. Die Präsenz an den Sitzungen ist streng festzuhalten und zuhänden des Contact-Tracing zu registrieren.
- Erwachsene Personen, die nicht direkt im Schulbetrieb involviert sind, haben zuhänden des Contact-Tracing ihre Angaben anzugeben. Die Schulleitungen verwahren die Angaben und vernichten sie nach 14 Tagen sofort.

5. Hygiene, Schutz und Infrastruktur

5.1 Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen

- Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen.
- Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.

5.2 Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden

- Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen ist durch die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Liegenschaftsamt umzusetzen.

5.3 Gemeinsam genutzte Infrastruktur

- Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt.
- Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung.
- Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (Angabe) gereinigt. Das Reinigungskonzept ist in der Verantwortung des Liegenschaftsamtes.

5.4 Schutzmaterialien

- Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse in den Öffentlichen Verkehrsmitteln, werden durch das Schulsekretariat, in Absprache mit der Schulleitung, an einem zentralen Ort (bspw. Lehrerzimmer) deponiert.
- Einsatz von Schutzmaterial: Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- und Küchentätigkeiten nicht empfohlen. Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in der Volksschule keine sinnvolle Massnahme. Es sollen aber Masken im Schulhaus zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler, die krank zur Schule kommen und betreut werden müssen, bis sie von den Eltern abgeholt werden oder für ihren Heimweg.
- Schutzvisiere/Plexigläser werden von der Schulleitung direkt an Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit oder einer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe diese zusätzliche Schutzmassnahme beanspruchen, abgegeben. Die Schutzvisiere/Plexigläser werden zentral über das Schulsekretariat angeschafft.
- An sensiblen Punkten (Schulhaus- und Klassenzimmereingang sowie Lehrerzimmer, Bibliothek o.ä.) sollen Handhygienestationen zur Verfügung stehen. Soweit möglich, sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein, nur wenn dies nicht möglich ist, Händedesinfektionsmittel. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Desinfektionsmittel (zur Reinigung) und Flüssigseife werden durch die Abteilung Liegenschaften und Sport (bzw. Hausdienst) zur Verfügung gestellt, aufgefüllt und nachbestellt.
- Desinfektionsmittel für die Hände werden durch das Schulsekretariat, in Absprache mit der Schulleitung, an einem zentralen Ort (bspw. Lehrerzimmer) deponiert.
- Die Schulleitungen sind verantwortlich, rechtzeitig Nachbestellungen vorzunehmen (Hygienemasken, Desinfektionsmittel für die Hände, Handschuhe, Schutzvisiere).

5.5 Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen

- Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.

5.6 Hygienemassnahmen

- Bei Eintritt in das Klassenzimmer waschen sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen gründlich die Hände.
- Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer sowie WC-Infrastruktur und Waschbecken sollten in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden. Verunreinigte Reinigungsutensilien werden in einem separaten Behälter entsorgt.

6. Spezielle Unterrichtsformen

6.1 Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt

- Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet:
<https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

6.2 Sportunterricht

- Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.
- Grundsatz: Turnen findet wieder statt, wenn immer möglich soll es im Freien und mit möglichst wenig Gerätschaften durchgeführt werden.
- Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden.
- Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung verwenden.
- Die Benutzung von Garderoben durch Schülerinnen und Schüler kann normal erfolgen. Für erwachsene Personen gilt die 3m² pro Person-Regel.
- Im Duschbereich ist nur jede zweite Dusche zu benutzen.
- Externe Vereine sollen wenn immer möglich auf die Nutzung der Garderoben- und Dusche verzichten.
- Die Garderoben- und Duschen werden regelmässig gründlich gereinigt, das Putzkonzept ist in der Verantwortung der Abteilung Liegenschaften und Sport.

6.3 Schwimmunterricht

- Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.
- Die Benutzung von Garderoben durch Schülerinnen und Schüler kann normal erfolgen. Für erwachsene Personen gilt die 3m² pro Person-Regel.
- Im Duschbereich ist nur jede zweite Dusche zu benutzen.
- Externe Vereine sollen wenn immer möglich auf die Nutzung der Garderoben- und Dusche verzichten.
- Die Garderoben- und Duschen werden regelmässig gründlich gereinigt, das Putzkonzept ist in der Verantwortung der Abteilung Liegenschaften und Sport.

7. Sonderpädagogische Massnahmen und Therapien

7.1 Es gelten die Schutzkonzepte der Berufsverbände

7.2 Für Einzel- und Gruppenlektionen gilt:

- Vor Beginn der Stunde waschen sich das Kind und die Lehrperson gründlich die Hände.
- Wenn mit Gegenständen oder mit Spielzeugen gearbeitet wird, empfiehlt sich das mehrmalige Waschen der Hände während der Therapiestunde.
- Kann während der Stunden der Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden, soll die Lehrperson eine Schutzmaske oder ein Schutzvisier tragen. Die Wahl der Schutzmassnahme hängt vom Therapieziel und der Arbeitsweise ab.
- Bei Gruppenarbeiten muss darauf geachtet werden, dass der Abstand von zwei Metern eingehalten wird.
- Kinder tragen während der Therapie keine Schutzmasken.
- Können die Hygieneregeln (z.B. bei älteren Schulkindern) eingehalten werden, müssen keine zusätzlichen Schutzmassnahmen eingesetzt werden.
- Nach Abschluss der Stunde sind genutzte Arbeitsflächen und Spielzeuge zu reinigen und der Raum gründlich zu lüften.

8. Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

8.1 Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG sowie das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert

- Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.
- Das Schutzkonzept wird den Angestellten per Mail von den Schulleitungen zugestellt und soll an der ersten Schulkonferenz gemeinsam besprochen werden. Für Rückfragen ist die zuständige Schulleitung die erste Ansprechperson.

8.2 Schutzmassnahmen für Mitarbeitende

- Für Lehr- und Kontaktsituationen, in denen der Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden kann, wird ein der Situation angepasster Schutz (Maske, Gesichtsvision etc) gewährleistet.
- Verantwortlich für die persönlichen Schutzmassnahmen ist die zuständige Schulleitung.

8.3 Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen

- Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.

9. Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting

Grundsatz:

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet sondern von der zuständigen Schulärztin oder dem kantonsärztlichen Dienst. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

- Sowohl für erwachsenes Schulpersonal wie auch Schulkinder sind die Massnahmen für Selbstisolation und -quarantäne bindend.
- Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.
- Ist eine Person im Schulareal zu isolieren, ist durch die Schulleitung ein Raum zuzuordnen, wo die Person sich aufhalten kann, es sind Schutzmasken und Handschuhe abzugeben. Im Falle einer Schülerin oder eines Schülers ist die Aufsicht zu gewährleisten und altersgerechte Massnahmen zu treffen.
- Bei Schülerinnen und Schülern mit Symptomen soll den Erziehungsberechtigten empfohlen werden eine Ärztin/einen Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten
- Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule. Massnahmen gemäss Anweisungen des schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Ärztin/Arzt.
- Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Ärztin/Arzt oder VSA angeordneten Massnahmen. Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Ärztin/Arzt.
- Kommunikation im Fall einer Isolation: Quarantäne: Nach Absprache mit der verantwortlichen Person für das Schutzkonzept kommuniziert die Schulleitung.
- Schulleitung informiert Team.
- Schulleitung informiert betroffene Eltern.
- Schulleitung informiert Schulpflege.

10. Contact-Tracing

- Externe Besucher in den Schulhäusern sollen ihre Kontaktdaten in ein vom Krisenstab erstelltes Formular erfassen. Das Formular soll allen Mitarbeitenden der Schule Horgen zur Verfügung gestellt werden. Ausgefüllte Formulare sind den Schulleitungen abzugeben.
- Die Schulleitung bewahrt die Daten während 14 Tage auf und vernichtet danach die Formulare umgehend.
- Im Falle einer erkrankten Person sind die Angaben in der entsprechenden Excel-Tabelle zu erfassen. Die Schulleitungen sind verpflichtet sicherzustellen, dass die Vorgaben des VSA zum Contact Tracing an ihren Schulen umgesetzt werden.

11. Schulergänzende Betreuung: Mittagstisch

11.1 Grundsatz

- Bei der schulergänzenden Betreuung gelten die gleichen oben genannten Prinzipien wie im Schulbetrieb.

11.2 Spezielle Massnahmen

Für die Mahlzeitausgabe für die Schülerinnen und Schüler sollten zusätzlich, zu den oben genannten, besondere Hygienemassnahmen eingehalten werden:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung.
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Das Personal, das Essen ausgibt, soll während dem Einsatz Maske und Handschuhe tragen.
- Das Besteck ist mit jedem Essen direkt abzugeben – keine Selbstbedienung.
- Am Mittagstisch kann aufgrund von zu vielen Kindern der Schutz der Anwesenden nicht gewährt werden, weshalb auf das Zähneputzen verzichtet wird.
- Am Frühstückstisch können die Kinder mit genügend Abstand Zähne putzen; die Betreuungsperson soll Maske und Handschuhe tragen.

12. Transport und Nutzung der ÖV

12.1 Grundsatz:

- Die Schutzkonzepte der Transportunternehmen und der SBB sind einzuhalten.
- Der Schulweg ist in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, in diesem Zusammenhang werden Masken für Jugendliche im ÖV nicht durch die Schule zur Verfügung gestellt.

12.2 Schulbus

- Benutzung des Schulbusses: Auch für den Transport in Schulbussen gilt, dass Erwachsene einen Abstand von 1.5 Metern zu den Schülerinnen und Schülern einhalten oder wenn dies nicht möglich ist, Schutzmasken tragen sollen.

12.3 Nutzung von ÖV im Rahmen des Unterrichts

- Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulseitige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.
- Bei der Benutzung von ÖV im Rahmen des Unterrichts werden die Masken durch die Schule zur Verfügung gestellt und sind über die Schulleitung zu beziehen.
- Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.
- Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.

13. Schul- und Klassenanlässe

13.1 Grundsatz:

- Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sollten vermieden werden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, klassenübergreifende Projekte usw.

13.2 Schulreisen und Exkursionen

- Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.
- Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.
- Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten.

13.3 Klassenlager

- Klassenlager können unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton stattfinden.

- Für Klassenlager sind durch die Lehrperson ein separates Schutzkonzept zu erstellen.

13.4 Anlässe

- Grundsatz:
- Für Veranstaltungen an der Schule gelten die Hygiene und Distanzvorschriften gemäss COVID-19-Verordnung sowie dem vorgegebene Schutzkonzept des BAG und VSA.
 - a) Veranstaltungen innerhalb einer Klasse und ohne Anwesenheit von erwachsenen Personen, die nicht in den normalen Schulbetrieb involviert sind, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte, können unter Einhaltung der Hygienevorschriften (bspw. kein Teilen von Essen und Getränke) und des vorliegenden Schutzkonzeptes durchgeführt werden.
 - b) Für klassenübergreifende Veranstaltungen (bspw. Projekte, Theater, gemeinsamer Abschluss), Veranstaltungen innerhalb einer Klasse aber mit Übernachtung (bspw. Lager oder Übernachten im Schulhaus), ohne die Anwesenheit von erwachsenen Personen, die nicht in den normalen Schulbetrieb involviert sind, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte, gelten folgende Regelungen:
 - Die Hygienevorschriften und Distanzregeln müssen eingehalten werden.
 - Es ist ein spezifisches Schutzkonzept für die jeweilige Veranstaltung oder den jeweiligen Anlass zu erstellen.
 - Es muss eine verantwortliche Person bestimmt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
 - Maximale Teilnehmerzahl ist 300.
 - c) Für Schulveranstaltungen mit Anwesenheit der Eltern und Erziehungsberechtigten gelten dieselben Vorgaben wie unter b). Zusätzlich sind sämtliche Kontaktdaten der Anwesenden zu erheben zuhanden des Contact-Tracing.
 - d) Bei Anlässen mit mehr als 300 Personen sind besondere Massnahmen zu treffen:
 - Anlässe mit mehr als 300 Personen erfordern ein eigenes Schutzkonzept
 - Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 Besucherinnen und Besuchern müssen Sektoren gebildet und zwischen den Sektoren der erforderliche Abstand eingehalten werden. Ein Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen ist verboten.
 - Sollen bestimmte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche von Besucherinnen und Besuchern aus allen Sektoren genutzt werden, so müssen die Abstandsregeln eingehalten oder Schutzmassnahmen getroffen und umgesetzt werden.

- Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen ist der erforderliche Schutz im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands, das Treffen von Schutzmassnahmen oder, sollen Kontaktdaten erhoben werden, durch die Bildung von beständigen Teams oder die Verhinderung der Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen.
- Es ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Zusätzlich sind sämtliche Kontaktdaten der Anwesenden zu erheben zuhanden des Contact-Tracing.

14. Regelungen für Mediothek

- Die Regelungen der Gemeindebibliothek sind zu berücksichtigen.
- Die Schulbibliotheken sollen sich an den Regelungen und dem Schutzkonzept der Gemeindebibliothek orientieren.

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Carla Loretz

Funktion: Schulpräsidentin

Telefon: 078 242 58 00

Mail: carla.loretz@horgen.ch

Schulpflege Horgen